Arbeitsgemeinschaft
Trierer Karneval 1955 e.V.

Zusatzinformation Rosenmontagszug 2027

Vorbemerkung:
Die Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval (ATK) ist Veranstalter des „Großen Rosenmontagszugs in Trier“.
Hierbei handelt es sich um eine Brauchtumsveranstaltung, einen Umzug mit Fußgruppen, Kapellen und Fahrzeugen.
Die Fahrzeuge dienen oft als Begleitfahrzeuge der Fußgruppen und transportieren Materialien.
Andere Fahrzeuge sind dekoriert, mit Aufbauten versehen und befördern einzelne Personen oder ganze Gruppen über die Strecke.
Die Strecke wird grundsätzlich im Schritttempo befahren. Die Zugstrecke ist durch Polizei und weitere Personen weitestgehend abgesperrt, zum Teil sogar abgegittert.

Versicherungsschutz:
Als Veranstalter hält die ATK eine Haftpflichtversicherung u. a. für den Rosenmontagszug vor.
Hierin enthalten ist allerdings die s. g. „Benzin-Klausel“ enthalten.
Dies bedeutet, dass Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, nicht im Versicherungsschutz enthalten sind.
Grundsätzlich sind der Fahrer und Halter des Fahrzeuges für eventuelle Schäden verantwortlich. Durch eine übliche Haftpflichtversicherung sind begründete Ansprüche Dritter normalerweise gedeckt.
Die Teilnahme am Rosenmontagszug ist aber eine „nicht ganz normale“ Nutzung des Fahrzeuges. Daher ist es notwendig, um jegliche Probleme im Nachhinein zu vermeiden, sich von der bestehenden Versicherung bestätigen zu lassen, dass auch für die Teilnahme an dieser Brauchtumsveranstaltung der Versicherungsschutz besteht.

In den letzten Jahren wurden meist Formulierungen in folgender oder ähnlicher Art seitens der Versicherer verwendet:

„Hiermit bestätigen wir, das für das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen, sowie dem mitgeführten Anhänger bei der Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltung / dem Rosenmontagszug am Versicherungsschutz besteht.“

Zum Schutze der ATK, aber vor allem auch der Verantwortlichen der einzelnen Gruppen, ist eine entsprechende Versicherungsbescheinigung zur Teilnahme am Rosenmontagszug unbedingt erforderlich. Dies wird auch von den entsprechenden Personen bei Zugbeginn überprüft.

Ein Fehlen dieser Bescheinigung, sowie der s. g. „Erklärung des Fahrzeugführers“, führt zum Ausschluss vom Rosenmontagszug, was auf Grund der erheblichen Vorbereitungsarbeiten etc. der Zugteilnehmer wirklich traurig wäre.